

**Datenschutzeinkaufsbedingungen i.S.d.
Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO**

0. Präambel

Diese Datenschutzeinkaufsbedingungen sind Bestandteil der Verträge zwischen der Mitutoyo Europe GmbH (nachfolgend „Auftraggeber“) und dem Leistungserbringer (nachfolgend „Auftragsverarbeiter“). Sofern nicht anders vereinbart, unterliegen alle Datenverarbeitungsvorgänge diesen, mit Beauftragung akzeptierten Datenschutzeinkaufsbedingungen.

Um den datenschutzkonformen Umgang mit personenbezogenen Daten sicherzustellen, geben Sie uns folgende Verpflichtungserklärung zur Auftragsverarbeitung gem. Art. 28 DSGVO ab.

Diese Datenschutzeinkaufsbedingungen konkretisiert die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Vertragsparteien, die sich aus der im Hauptvertrag in ihren Einzelheiten beschriebenen Auftragsverarbeitung ergeben. Sie findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit dem Hauptvertrag in Zusammenhang stehen und bei denen Beschäftigte des Auftragsverarbeiters oder durch den Auftragsverarbeiter beauftragte Dritte mit personenbezogenen Daten des Auftraggebers in Berührung kommen können. Die Laufzeit dieser Anlage richtet sich nach der Laufzeit des Hauptvertrags.

1. Definitionen

- (1) Personenbezogene Daten (siehe Art 4 lit. 1 DSGVO „Begriffsbestimmungen“)
„Personenbezogene Daten“ sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen;
- (2) Auftragsverarbeiter (siehe Art. 28 DSGVO „Auftragsverarbeiter“)
„Auftragsverarbeiter“ – hier der Leistungserbringer – ist eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet.
- (3) Weisung (siehe Art. 28 lit 3 a DSGVO „Auftragsverarbeiter“)
Der Auftragsverarbeiter verarbeitet die personenbezogenen Daten nur auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen – auch in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation.

2. Gegenstand und Dauer des Auftrags

2.1. Gegenstand des Auftrags

Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers, die sich aus Einzelaufträgen oder aus anderen Vertragswerken ergeben.

2.2. Dauer des Auftrags

Die Dauer des Auftrags (Laufzeit) ergibt sich aus Einzelaufträgen oder aus anderen Vertragswerken. Der Auftraggeber kann diesen Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein Datenschutzverstoß des Auftragsverarbeiters gegen die Bestimmungen dieser getroffenen Datenschutzeinkaufsbedingungen vorliegt, der Auftragsverarbeiter eine Weisung des Auftraggebers nicht ausführen kann oder will oder der Auftragsverarbeiter den Zutritt des Auftraggebers

oder der zuständigen Aufsichtsbehörde vertragswidrig verweigert.

3. Konkretisierung des Auftragsinhalts

3.1. Umfang, Art und Zweck der vorgesehenen Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten

- (1) Art und Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter für den Auftraggeber ergeben sich aus dem Auftrag.
- (2) Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind.

3.2. Art der Daten

Die Art der verarbeiteten personenbezogenen Daten sind in Einzelaufträgen oder in anderen Vertragswerken beschrieben.

3.3. Kategorien betroffener Personen

Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen ergeben sich aus dem Auftrag.

4. Technische und organisatorische Maßnahmen

- (1) Der Auftragsverarbeiter stellt die Umsetzung der vorgegebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung, insbesondere hinsichtlich der konkreten Auftragsdurchführung und dem Auftraggeber zur Prüfung, sicher.
- (2) Soweit die Prüfung / ein Audit der technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftraggebers einen Anpassungsbedarf ergibt, sind die erforderlichen Maßnahmen unverzüglich umzusetzen. Soweit diese nicht gravierend über den Stand der Technik hinausgehen, trägt der Auftragsverarbeiter den Umsetzungsaufwand.
- (3) Der Auftragsverarbeiter wird die Sicherheitsvorgaben gem. Art. 28 Abs. 3 lit. c, 32 DSGVO insbesondere i.V.m. Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 DSGVO vollständig umsetzen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, und die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 DSGVO vollumfänglich zu gewährleisten. **[Einzelheiten in Anlage 1].**
- (4) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist der Auftragsverarbeiter verpflichtet, diese fortzuentwickeln. Dabei muss jedoch eine Verbesserung des Sicherheitsniveaus der festgelegten Maßnahmen erreicht werden. Änderungen sind zu dokumentieren. Der Auftragsverarbeiter informiert den Auftraggeber über Änderungen.

5. Berichtigung, Einschränkung und Löschung von Daten

- (1) Der Auftragsverarbeiter darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig sondern nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken (sperrern). Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Auftragsverarbeiter wendet, wird der Auftragsverarbeiter dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.
- (2) Auf Anforderung des Auftraggebers sind Löschkonzept, Recht auf Vergessenwerden, Berichtigung, Datenportabilität und Auskunft umzusetzen, zu dokumentieren und dem Auftraggeber vorzulegen.

6. Qualitätssicherung und sonstige Pflichten des Auftragsverarbeiters

Der Auftragsverarbeiter hat zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieses Auftrags gesetzliche Pflichten gem. Art. 28 bis 33 DSGVO; insofern sorgt er insbesondere für die Einhaltung folgender Vorgaben:

- Sofern gesetzlich vorgeschrieben, hat der Auftragsverarbeiter einen Datenschutzbeauftragten benannt, der seine Tätigkeit gemäß Art. 38 und 39 DSGVO i.V.m. § 38 BDSG ausüben kann. Die Kontaktdaten sind dem Auftraggeber auf Anforderung mitzuteilen.
- Die Wahrung der Vertraulichkeit gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. b, 29, 32 Abs. 4 DSGVO. Der Auftragsverarbeiter setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Der Auftragsverarbeiter und jede dem Auftragsverarbeiter unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Auftraggebers verarbeiten, einschließlich der in diesen Datenschutzeinkaufsbedingungen eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind.
- Die Umsetzung und Einhaltung aller für diesen Auftrag erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen erfolgt gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. c, 32 DSGVO **[Einzelheiten in Anlage 1]**.
- Der Auftraggeber und der Auftragsverarbeiter arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.
- Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Auftraggeber bei der Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde vollumfänglich.
- Die Information des Auftraggebers über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde erfolgt umgehend. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der

Auftragsverarbeitung beim Auftragsverarbeiter ermittelt.

- Soweit der Auftraggeber seinerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung beim Auftragsverarbeiter ausgesetzt ist, hat ihn der Auftragsverarbeiter vollumfänglich zu unterstützen.
- Der Auftragsverarbeiter kontrolliert die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der Betroffenen Person vollumfänglich gewährleistet wird.
- Auftragsverarbeiter sichert die Nachweisbarkeit der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber dem Auftraggeber im Rahmen seiner Kontrollbefugnisse nach Ziffer 8 dieser Datenschutzeinkaufsbedingungen.

7. Unterauftragsverhältnisse

- (1) Dem Auftraggeber sind gem. Art. 28 Abs. 2 DSGVO Unterauftragsverhältnisse vor Beauftragung anzuzeigen und die Genehmigung ist vom Auftraggeber einzuholen. Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind alle Dienstleistungen zu verstehen, auch die, welche sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Hierzu gehören Nebenleistungen, die der Auftragsverarbeiter z.B. als Telekommunikationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen, Wartung und Benutzerservice oder die Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt.
- (2) Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen mit seinen Unterauftragnehmern zu ergreifen, um selbiges Datenschutzniveau, das sich aus diesen getroffenen Datenschutzeinkaufsbedingungen ergibt, beim Unterauftragnehmer zu gewährleisten.
- (3) Erbringt ein vom Auftraggeber genehmigter Unterauftragnehmer die vereinbarte Leistung außerhalb der EU/des EWR, stellt der Auftragsverarbeiter die datenschutzrechtliche Zulässigkeit nach Art. 44 ff. DSGVO durch entsprechende Maßnahmen sicher.

8. Kontrollrechte und sonstige Pflichten des Auftraggebers

- (4) Der Auftraggeber hat das Recht, Überprüfungen durchzuführen oder durch zu benennende Prüfer

durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen von der Einhaltung dieser Datenschutzeinkaufsbedingungen durch den Auftragsverarbeiter in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen. Der Auftraggeber bemüht sich, den Geschäftsbetrieb des Auftragsverarbeiters nicht unverhältnismäßig zu behindern.

- (5) Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der Pflichten des Auftragsverarbeiters nach Art. 28 DSGVO überzeugen kann. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, dem Auftraggeber unaufgefordert die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.
- (6) Den Nachweis solcher Maßnahmen, die den konkreten Auftrag betreffen, kann der Auftragsverarbeiter erbringen durch
- die Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gemäß Art. 42 DSGVO;
 - aktuelle Testate unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, Datenschutzauditoren);
 - eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z.B. nach BSI-Grundschutz).
- (7) Die Ermöglichung von Kontrollen durch den Auftraggeber ist durch den Auftragsverarbeiter im Vorfeld in den Auftrag einkalkuliert worden.
- (8) Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten beim Auftraggeber lauten:
Stefan Kleinermann, +49 (0) 2401 60 540, dsb@das-datenschutz-team.de
- (9) Der Auftragsverarbeiter gewährleistet über seine Datenschutzverträge mit den Unterauftragnehmern, dass der Auftraggeber hier ebenfalls alle Kontrollrechte aus den Datenschutzeinkaufsbedingungen 8 (1) bis (4) erhält.

9. Mitteilung bei Verstößen des Auftragsverarbeiters

- (1) Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Art. 32 bis 36 der DSGVO genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherige Konsultationen. Hierzu gehören u.a.
- a) die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen, die die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine sofortige Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen
- b) die Verpflichtung, Verletzungen personenbezogener Daten unverzüglich an den Auftraggeber zu melden

- c) die Verpflichtung, dem Auftraggeber im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen zu unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevante Informationen zur Verfügung zu stellen
- d) die Unterstützung des Auftraggebers für dessen Datenschutz-Folgenabschätzung
- e) die Unterstützung des Auftraggebers im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der Aufsichtsbehörde
- (2) Die Erfüllung dieser Vertragsnebenpflichten zieht keinen Aufwandsentschädigungsanspruch nach sich.

10. Weisungsbefugnis des Auftraggebers

- (1) Mündliche Weisungen bestätigt der Auftragsverarbeiter unverzüglich schriftlich.
- (2) Der Auftragsverarbeiter trägt Sorge, dass mündliche Anweisungen nur dann umgesetzt werden, wenn diese den Normen des Datenschutzes entsprechen. Bedenken sind unverzüglich schriftlich zu äußern.
- (3) Der Auftragsverarbeiter informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen Datenschutzvorschriften.

11. Geheimhaltungspflichten

- (1) Beide Parteien verpflichten sich, alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrags erhalten, zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur zur Durchführung des Auftrags zu verwenden. Keine Partei ist berechtigt, diese Informationen ganz oder teilweise zu anderen als den soeben genannten Zwecken zu nutzen oder diese Information unberechtigten Dritten zugänglich zu machen.
- (2) Die vorstehende Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die eine der Parteien nachweisbar von Dritten erhalten hat, ohne zur Geheimhaltung verpflichtet zu sein, oder die öffentlich bekannt sind.

12. Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten

- (1) Kopien oder Duplikate der Daten, auch Datensicherung oder Datenarchivierung, außerhalb der Beauftragung werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt.
- (2) Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber – spätestens mit Beendigung der Zusammenarbeit – hat der Auftragsverarbeiter sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, auf Nachfrage dem Auftraggeber auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Die Löschung umfasst auch etwaige Datensicherungen. Das Protokoll der Löschung ist unaufgefordert vorzulegen.
- (3) Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragsverarbeiter entsprechend der jeweiligen

Aufbewahrungsfristen über das Ende der Zusammenarbeit hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Ende der Zusammenarbeit dem Auftraggeber übergeben.

- (4) Soweit Unterauftragnehmer zum Einsatz kommen, so gelten die vorstehenden Regelungen für diese ebenso.

13. Haftung

- (1) Bei Verdacht, dass ein Datenschutzvorfall vorliegen könnte, ist dieser unverzüglich dem Auftraggeber schriftlich zu melden. Dabei sind Ursache, Hergang, mögliche Schäden und Folgeschäden anzuzeigen. Gegenmaßnahmen und weitere Schritte sind vorzuschlagen und vom Auftraggeber genehmigen zu lassen.
- (2) Der Auftragsverarbeiter haftet in gesetzlichem Umfang i.S.d. Art. 82 DSGVO für Vorfälle, Schäden und Folgeschäden, die in seinem und in dem Verantwortungsbereich seiner Unterauftragnehmer liegen.
- (3) Der Auftragsverarbeiter haftet auch für Folgeschäden die zum Zeitpunkt des Vorfalls noch nicht absehbar waren.
- (4) Der Auftragsverarbeiter nimmt Aufträge nur unter der Voraussetzung an, dass er einen ausreichenden Versicherungsschutz in gesetzlichem Umfang i.S.d. Art. 83 DSGVO unterhält. Dieser ist auf Anfrage nachzuweisen.

14. Schlussbestimmungen

- (1) Sollte das Eigentum des Auftraggebers beim Auftragsverarbeiter durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenzverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragsverarbeiter den Auftraggeber zu informieren. Der Auftragsverarbeiter wird die Gläubiger über die Tatsache, dass es sich um Daten handelt, die im Auftrag verarbeitet werden, informieren.
- (2) Für Nebenabreden ist die Schriftform erforderlich.
- (3) Es gilt deutsches Recht.
- (4) Sollten einzelne Teile dieser Datenschutzeinkaufsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen der Datenschutzeinkaufsbedingungen nicht.

Anlage 1 – Mindestanforderung an die technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragsverarbeiters.

1. Vertraulichkeit und Integrität (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)

• Zugangskontrolle

Verwehrung des Zugangs zu Verarbeitungsanlagen, mit denen die Verarbeitung durchgeführt wird, für Unbefugte z.B.: Magnet- oder Chipkarten, Schlüssel, elektrische Türöffner, Werkschutz bzw. Pförtner, Alarmanlagen, Videoanlagen;

• Datenträgerkontrolle

Verhinderung des unbefugten Lesens, Kopierens, Veränderens oder Löschens von Datenträgern,

• Speicherkontrolle

Verhinderung der unbefugten Eingabe von personenbezogenen Daten sowie der unbefugten Kenntnisnahme, Veränderung und Löschung von gespeicherten personenbezogenen Daten,

• Benutzerkontrolle

Verhinderung der Nutzung automatisierter Verarbeitungssysteme mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung durch Unbefugte, z.B.: (sichere) Kennwörter, automatische Sperrmechanismen, Zwei-Faktor-Authentifizierung, Verschlüsselung von Datenträgern;

• Zugriffskontrolle

Gewährleistung, dass die zur Benutzung eines automatisierten Verarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich zu den von ihrer Zugangsberechtigung umfassten personenbezogenen Daten Zugang haben, z.B.: Berechtigungskonzepte und bedarfsgerechte Zugriffsrechte, Protokollierung von Zugriffen;

• Übertragungskontrolle

Gewährleistung, dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen personenbezogene Daten mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung übermittelt oder zur Verfügung gestellt wurden oder werden können;

• Eingabekontrolle

Gewährleistung, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit und von wem in automatisierte Verarbeitungssysteme eingegeben oder verändert worden sind, z.B.: Protokollierung, Dokumentenmanagement;

• Transportkontrolle

Gewährleistung, dass bei der Übermittlung personenbezogener Daten sowie beim Transport von Datenträgern die Vertraulichkeit und Integrität der Daten geschützt werden, z.B.: Verschlüsselung, Virtual Private Networks (VPN), elektronische Signatur;

• Datenintegrität

Gewährleistung, dass gespeicherte personenbezogene Daten nicht durch Fehlfunktionen des Systems beschädigt werden können;

• Trennbarkeit

Gewährleistung, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene personenbezogene Daten getrennt verarbeitet werden können, z.B. Mandantenfähigkeit, Sandboxing;

• Pseudonymisierung (Art. 32 Abs. 1 lit. a DSGVO; Art. 25 Abs. 1 DSGVO)

Die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und entsprechende technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen;

2. Verfügbarkeit und Belastbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)

• Rasche Wiederherstellbarkeit, Art. 32 Abs. 1 lit. c DSGVO

Gewährleistung, dass eingesetzte Systeme im Störfall wiederhergestellt werden können;

• Zuverlässigkeit

Gewährleistung, dass alle Funktionen des Systems zur Verfügung stehen und auftretende Fehlfunktionen gemeldet werden;

- **Verfügbarkeitskontrolle**

Schutz gegen zufällige oder mutwillige Zerstörung bzw. Verlust, z.B.: Backup-Strategie (online/offline; on-site/off-site), unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV), Virenschutz, Firewall, Meldewege und Notfallpläne;

3. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Art. 32 Abs. 1 lit. d DSGVO; Art. 25 Abs. 1 DSGVO)

- **Datenschutz-Management;**
- **Incident-Response-Management;**
- **Datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Art. 25 Abs. 2 DSGVO);**
- **Auftragskontrolle**

Gewährleistung, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können, z.B.: Eindeutige Vertragsgestaltung, formalisiertes Auftragsmanagement, strenge Auswahl des Dienstleisters, Vorabüberzeugungspflicht, Nachkontrollen.

Stand: Okt. I 2022